

# SV 90 Pinnow e.V.

www.sv90pinnow.de



## Satzung des SV 90 Pinnow e.V.

Vom 15.04.2016

### §1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein wurde 1924 gegründet. Die Neugründung erfolgte am 22.08.1990. Der Verein trägt den Namen **Sportverein (SV) 90 Pinnow e.V.**
2. Der Verein hat seinen Sitz in 16278 Pinnow und ist in das Vereinsregister unter der laufenden Nr. 46 des Amtsgerichtes Schwedt/Oder eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind rot-weiß.

### §2

#### Zweck, Stellung, Aufgabe

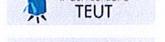
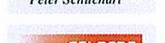
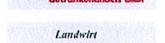
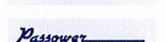
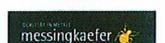
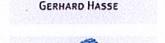
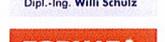
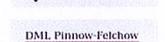
1. Der Verein ist die freiwillige Vereinigung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die in den von diesem Verein geförderten Bereichen Kinder- und Jugendsport, Breiten- und Freizeitsport, Seniorensport und ggf. im Leistungssport ihre Freizeit gestalten oder nach sportlichen Leistungen streben wollen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke die im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig – er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Vereinsfinanzen dürfen nur satzungsmäßigen Zwecken zugeführt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes und des Landessportbundes Brandenburg, Registriernummer: 73115. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des LSB und deren Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, an.
4. Der Verein ist weltanschaulich nicht gebunden, gewährt allen Nationalitäten und Rassen gleiche Rechte und wahrt parteipolitische Neutralität.

SV 90 Pinnow e.V.  
Ahornweg 5 | 16278 Pinnow  
Steuer-Nr. 062/140/01967  
Reg.-Nr. VR 4493NP

Vereinsvorsitzender: Ingolf Betker  
Mobil 0172 3160348  
Bereichsleiter Fußball: Uwe Höfert  
Mobil 0173 2475720

Bankverbindung: Volksbank Uckermark  
Konto 82 009 582 | BLZ 150 917 04  
IBAN DE15 1509 1704 0082 0095 82  
BIC GENODEF 1PZ1

FÖRDERER UND  
SPONSOREN  
UNSERES VEREINS





## §3

### Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus - ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen) - außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen).

## §4

### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch Beschluss des Vorstandes. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger muss vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein.
2. Eine Ablehnung bzw. Zurückweisung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand Bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand.
4. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.
5. Personen, die sich um die Förderung des Sports im Allgemeinen und der Jugend- und Nachwuchsarbeit im Besonderen verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Mitgliedsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
6. Fördernde und passive Mitglieder sind ordentlichen Mitgliedern, die den Verein finanziell bzw. materiell mit dem in der Beitragsordnung festgelegten Mindestsatz unterstützen, ohne selbst sportlich aktiv zu sein.

## §5

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - 1.1. – Austritt
  - 1.2. – Ausschluss
  - 1.3. – Tod
  - 1.4. - Auflösung des Vereins
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Austritt kann nur zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres erfolgen.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden
  - 3.1. wegen erheblicher und wiederholter Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen
  - 3.2. bei schuldhaften vereinschädigenden und/oder groben unsportlichen Verhalten
  - 3.3. und/oder unehrenhafter und strafbarer Handlungen



3.4. bei Nichtbezahlung der Beiträge trotz schriftlicher Mahnung.

4. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich entweder vor dem Vorstand mündlich oder schriftlich innerhalb von 10 Tagen zu äußern. Das Mitglied wird vom Vorstand schriftlich geladen. Die Entscheidung des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied nachweislich zu übermitteln. Die Entscheidung des Vorstandes ist nicht anfechtbar.
5. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der beidseitigen getroffenen Vereinbarung.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche an den Verein. Eine Rückerstattung von Beiträgen erfolgt nicht.

## §6

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für alle Mitglieder sind diese Satzungen und die Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes über 16 Jahre alte, ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausüben des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
4. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse, bestimmte Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht. Sie haben das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
5. Der Verein haftet nicht für Sachen und Gegenstände die Mitglieder, die in den von ihnen genutzten Einrichtungen abhandenkommen oder beschädigt werden.

## §7

### Mitgliedsbeiträge

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen wird von der Mitgliedsversammlung festgesetzt.
2. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliedsversammlung beschlossen wird.
3. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden in den gesonderten abzuschließenden Vereinbarungen festgesetzt.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Die Abteilungsversammlungen können zusätzliche Abteilungsbeiträge, Gebühren und Umlagen beschließen.



## §8

### Maßregelung

1. Gegen ordentliche Mitglieder, die gegen die Satzung des Vereins oder gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes schuldhaft und fahrlässig verstoßen, das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigen oder sich grob unsportliche verhalten, können nach vorheriger Anhörung und Aussprache vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
  - 1.1. schriftliche Abmahnung
  - 1.2. schriftlicher Verweis in Verbindung mit einer Geldbuße bis zu 100,00 €
  - 1.3. Verbot der Teilnahme am Sport- und Trainingsbetrieb, sowie sonstigen Veranstaltungen des Vereins bis zu einer Dauer von 3 Monaten
  - 1.4. Ausschluss
2. Der Bescheid über die Maßregelung erfolgt schriftlich mit nachweisbarer Zustellung.
3. Maßregelungen gegenüber Ehrenmitgliedern sind ausgeschlossen.
4. Die Entscheidung des Vorstandes ist unanfechtbar.

## §9

### Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
  - 1.1. die Mitgliederversammlung
  - 1.2. der Vereinsrat
  - 1.3. der Vorstand
  - 1.4. die Abteilungsversammlung

## §10

### Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins findet einmal im Jahr statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden mit einer Frist von 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - 3.1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
  - 3.2. Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfer
  - 3.3. Entlastung des Vorstandes
  - 3.4. Wahl des Vorstandes



- 3.5. Wahl des Kassenprüfer
- 3.6. Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen
- 3.7. Beratung und Beschlussfassung vorliegender Anträge
- 3.8. Beratung und Beschlussfassung über Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 3.9. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- 3.10. Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- 3.11. Beratung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung, sowie die Berichterstattung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung einem damit beauftragten Mitglied des Vorstandes.
5. Anträge an die Mitgliederversammlung können von allen ordentlichen Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr schriftlich spätestens eine Woche vorher beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge dürfen nur dann behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mehrheitlich gefordert wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
8. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit.
9. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn das von 5. v. H. der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefordert wird. Die Wahl des Vorstandes kann als Block- oder als Einzelwahl erfolgen.
10. Ordentliche Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht. Ehrenmitglieder haben Stimmrecht.
11. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
12. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
13. Mitglieder ohne Stimmrecht können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
14. Von der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, in das der Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmverhältnisse aufzunehmen sind. Das Protokoll ist vom Leiter der Mitgliederversammlung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

## §11

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn
  - 1.1. das Interesse des Vereins es erfordert



- 1.2. die Einberufung von jedem stimmberechtigtem Vereinsmitglied unter Angabe des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich gefordert wird.

## §12

### Der Vereinsrat

1. Dem Vereinsrat gehören an:
  - 1.1. die Mitglieder des Vorstandes
  - 1.2. die Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter
  - 1.3. die Leiter von Sportgruppen
2. Der Vereinsrat hat folgende Aufgaben:
  - 2.1. Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten
  - 2.2. Interessenvertretung der Abteilungen und Sportgruppen gegenüber dem Vorstand
  - 2.3. Beschlussfassung über Ordnungen des Vereins (mit Ausnahme der Satzung und der Beitragsordnung)
  - 2.4. Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Auszeichnungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - 2.5. Beschlussfassung über Bildung und Auflösung von Abteilungen und Sportgruppen
3. Der Vereinsrat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.
4. Der Vereinsrat kann beschließen, dass für bestimmte Aufgaben und Schwerpunkte Ausschüsse gebildet werden und entsprechend beauftragt werden.
5. Der Vereinsrat tagt einmal im Quartal.

## §13

### Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - 1.1. dem 1. Vorsitzenden
  - 1.2. dem 2. Vorsitzenden
  - 1.3. dem Schatzmeister
  - 1.4. weitere Mitglieder
2. Bei Erfordernis kann der Vorstand erweitert oder reduziert werden.



3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
  - 3.1. 1. Vorsitzender
  - 3.2. 2. Vorsitzender
  - 3.3. Schatzmeister
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder vertreten.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt.
6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
7. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Beratungen sind zu protokollieren.
8. Der Vorstand arbeitet zwischen den Vereinsratssitzungen bzw. tagt mindestens 1-mal im Quartal. Er führt die Geschäfte im Sinne der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Kreis- und Landessportbundes. Dem Vorstand obliegen die Organisation des Sport- und Trainingsbetriebes und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
9. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Beschlussfähigkeit ist nicht abhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder.
10. Der Vorstand ist rechenschaftspflichtig über seine Tätigkeit gegenüber der Mitgliederversammlung.

## § 14

### Abteilungen

1. Abteilungen sind selbstständige Träger des Sportgeschehens in ihrer Sportart. Sie sind verantwortlich für die fachlichen, organisatorischen und finanziellen Angelegenheiten ihres Verantwortungsbereiches und ihrer Zielstellungen, soweit nicht Belange des Vereins ein Zusammenwirken erfordern.
2. Die Abteilungen werden durch ihren Leiter, den Stellvertreter und anderen Mitgliedern der Abteilungsleitung geführt. Leiter, Stellvertreter und Mitglieder der Leitung werden durch die Abteilungsversammlung für den Zeitraum von 2 Jahren gewählt.
3. Die Abteilungen erarbeiten sich eine Ordnung, die von der Abteilungsversammlung zu beschließen und dem Vorstand zur Bestätigung vorzulegen ist.
4. Die Verwaltung der zugewiesenen Mittel wird durch die Finanz- und Kassenordnung des Vereins geregelt.
5. Die Abteilungsversammlungen sind berechtigt, Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen zu beschließen, die vom Vorstand zu bestätigen sind.
6. Abteilungsleiter sind besondere Vertreter gem. § 30 BGB. Sie dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und rechtsgeschäftliche Verpflichtungen über einen Gegenstandswert, der den bestätigten Abteilungshaushalt übersteigt, eingehen.



7. Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins.

## § 15

### Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren mindestens 2 Kassenprüfer, die weder dem Vorstand, noch dem Vereinsrat angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins (ggf. auch der Abteilungen) einschließlich Bücher und Einzelbelege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Das Ergebnis ist dem Vorstand schriftlich unverzüglich mitzuteilen.
3. Die Kassenprüfer berichten auf der Mitgliederversammlung und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.
4. Die Kassenprüfer sind befugt, jederzeit Einsicht in alle Unterlagen zu nehmen, sowie Auskunft über Vermögensverwaltung und Rechnungsführung zu verlangen.

## § 16

### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung kann nur erfolgen, wenn es
  - 2.1. der Vereinsrat bzw. Vorstand mit 3/4-Mehrheit seiner Mitglieder beschließt
  - 2.2. oder von 25% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Das vorhandene Vermögen wird nach Beendigung etwaiger Verbindlichkeiten einem anderen Verein überlassen, der es für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat.
5. Begünstigter Verein bei Vereinsauflösung ist Ortsgruppe der AWO Pinnow.



## § 17

### Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 15.04.2016 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 20.02.2009. Die Satzung wird wirksam mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister.

1. Vorsitzender  
Ingolf Betker

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Ingolf Betker', written over a dotted line.

2. Vorsitzender  
Gerd Schmock

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Gerd Schmock', written over a dotted line.

Schatzmeister  
Simone Höfert

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Simone Höfert', written over a dotted line.